

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.09.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, sogenannte Bürgerbusse von der Kindersicherungspflicht zu befreien.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Mitnahme in Kinderwagen liegender Kleinkinder sei in Bürgerbussen nach § 21 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unzulässig. Das Problem sei durch Gleichstellung der Bürgerbusse mit Kraftomnibussen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu beheben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es liegen 111 Mitzeichnungen und 18 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung seitens der Bundesregierung angeführter Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, nach § 21 StVO dürfen in Kfz grundsätzlich nicht mehr Personen befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind. Dies gilt nicht in Kraftomnibussen; darin ist auch die Beförderung stehender Fahrgäste erlaubt. Bürgerbusse gelten nicht als Kraftomnibusse im ÖPNV. Die Mitnahme stehender Fahrgäste und die Beförderung von Kindern in Kinderwagen untersagt § 21 Abs. 2 StVO. Für Kinder bis zum vollendeten

12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, gilt § 21 Abs. 1a StVO. Die Kinder dürfen danach in Kfz nur mitgenommen werden, wenn die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen benutzt werden. Für Kraftomnibusse wird auch hier eine Ausnahme gemacht.

Der Ausschuss hebt hervor, bei der Beförderung von Kindern muss deren Sicherheit im Vordergrund stehen. Das Risiko bei Unfällen oder Bremsmanövern im Straßenverkehr verletzt oder getötet zu werden, wird durch Nutzung vorgeschriebener Rückhaltesysteme erheblich gemindert. Kinderwagen verfügen regelmäßig nicht über eine vergleichbare Sicherung des Kindes. Kinderwagen bieten deshalb keinen hinreichenden Schutz. Es ist nach Dafürhalten des Ausschusses notwendig, Kinder in Bürgerbussen vorschriftsmäßig zu sichern. Der Ausschuss weist darauf hin, auch der betreffende Bund-Länder-Fachausschuss hat sich in seiner Sitzung im Mai 2013 mit dem Thema befasst. Man kam zu dem Ergebnis, Gründe der Sicherheit sprechen gegen die Schaffung einer Ausnahme für Bürgerbusse. Soweit keine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO vorliegt, gilt die Sicherungspflicht des § 21 Abs. 1a S. 1 StVO. Der Ausschuss begrüßt bürgerschaftliches Engagement zur Schließung von Lücken des ÖPNV. Er kann nachvollziehen, dass es unbefriedigend ist, wenn für Betreiber und Fahrgäste die Nutzung komplizierter ist, als es bei Kraftomnibussen des ÖPNV der Fall wäre. Der Forderung nachzukommen, würde im Ergebnis ein potenzielles Weniger an Sicherheit für Kinder bedeuten. Mit Blick auf den hohen Stellenwert der Verkehrssicherheit gerade für Kinder kann der Ausschuss der Forderung nicht näher treten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag sich der Petitionsausschuss im Ergebnis nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.